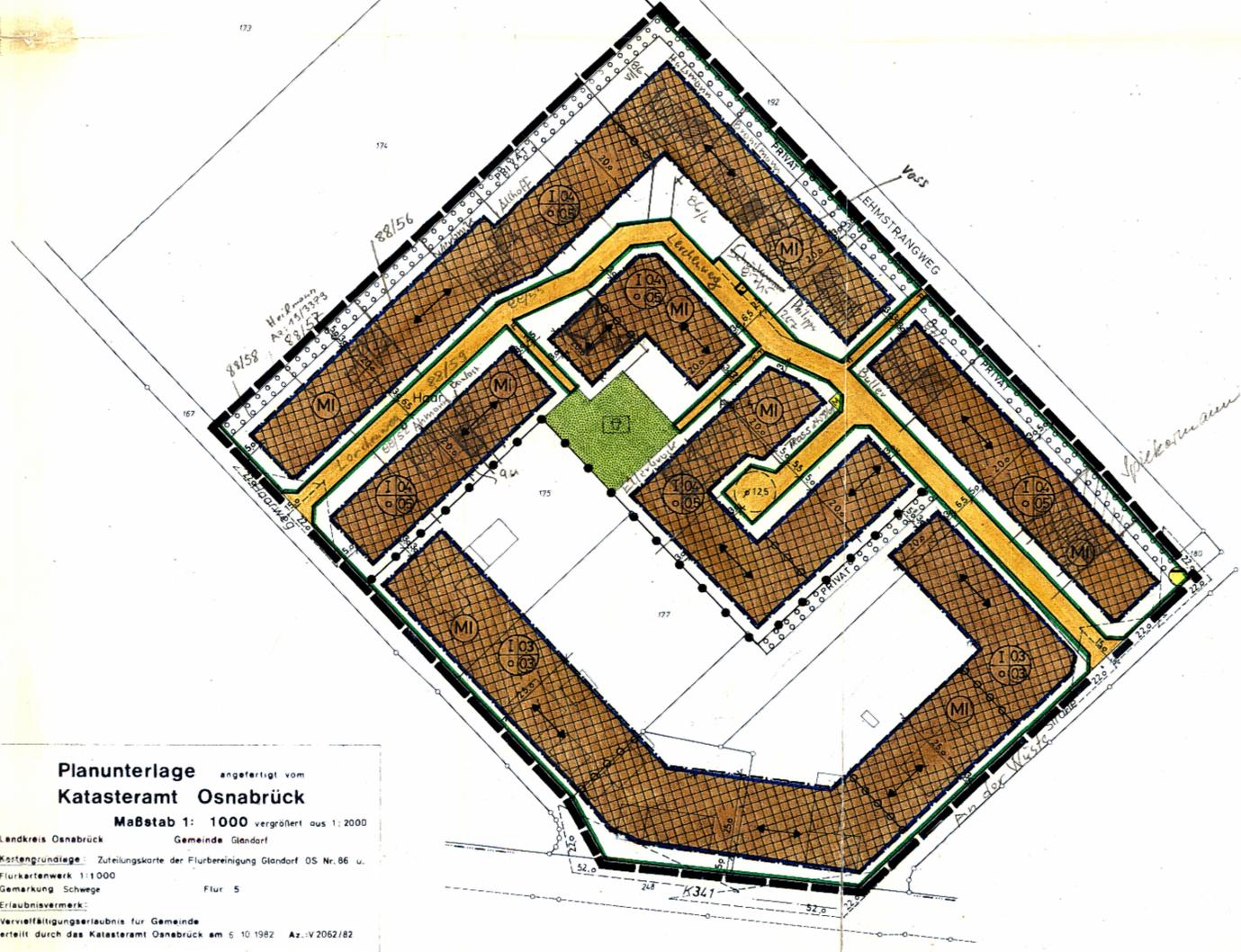


Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.10.1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 15. Oktober 1982
KATASTERAMT
 im Auftrage:

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000 vergrößert aus 1: 2000
 Landkreis Osnabrück Gemeinde Glandorf
 Kostengrundlage: Zuteilungskarte der Flurbereinigung Glandorf OS Nr. 86 u. Flurkartenwerk 1:1000
 Gemarkung Schwage Flur 5
 Erläuterungsvermerk:
 Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde
 erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 5.10.1982 Az.: V 2062/82

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 MISCHGEBIET ✓

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1= GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE
 2= BAUWEISE a = OFFEN ✓
 3= GRUNDFLACHENZAHL (GRZ) HOCHSTGRENZE
 4= GESCHOSSFLACHENZAHL (GFZ) ✓

BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ✓
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ✓

VERKEHRSLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

 VERKEHRSLÄCHEN ✓
 F = FUSSWEG ✓
 P = PARKFLÄCHE ✓
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ✓

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

 ABWASSER PUMPWERK ✓

GRÜNFLÄCHEN

 GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH) ✓
 KINDERSPIELPLATZ ✓

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9(1) 25a BBAUG ✓

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ✓
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BEZ. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL ✓
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LANGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG ✓
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN ✓
 MÜLLEIMER ✓
 SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS) ✓

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN 1-GESCHOSSIGEN GEBIETEN DARF 350 m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DER SPARRENANSCHNITTPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NUR BEI GEBÄUDEN AB EINER DACHNEIGUNG VON 40° ZULÄSSIG.

DIE LÄNGE DER DACHGAUBEN DARF 1/3 DER TRAUFLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

DACHNEIGUNG: 40°-48° ✓
 DACHFORM: SATTELDACH ✓

NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDÄCHERN ODER SATTELDÄCHERN GLEICHER DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTGEBÄUDE ZU VERSEHEN.

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.73 (NDS. GVBL. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS NIEDERSÄCHSISCHE GESETZ ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG (NDS. SOG.) VOM 17.11.1981 (NDS. GVBL. S. 347) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 19.06.1978 (NDS. GVBL. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 10.12.1980 (NDS. GVBL. S. 560) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.02.1982 (NDS. GVBL. S. 53)

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 210 AM LEHMSTRANGWEG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

Glandorf, den 25. Okt. 1982
 BÜRGERMEISTER
  GEMEINDEDIREKTOR

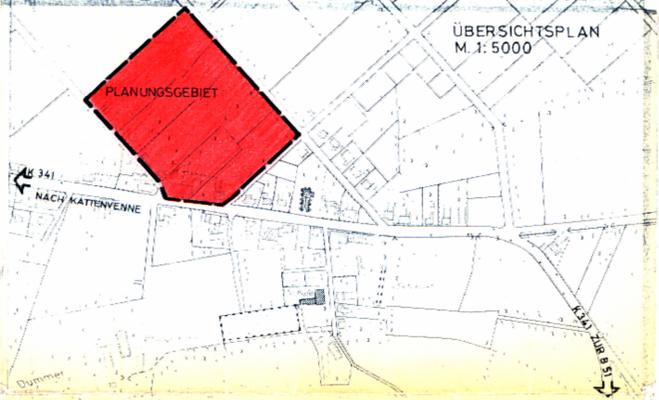
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 31(1) BBAUG SIND IM EINVEREINEN MIT DER GEMEINDE IN DEN 1-GESCHOSSIGEN GEBIETEN AUSNAHMEN UM +1 VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG, WENN ES SICH DABEI UM DAS DACHGESCHOSS HANDELT, UND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
 GEMÄSS § 9(8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 5. JULI 1982 GELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS § 6(2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.



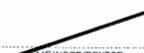
DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29. JUNI 1981 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 210 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 07. FEB. 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

Glandorf, den 25. Okt. 1982
 BÜRGERMEISTER
  GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 30. MÄRZ 1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15. APR. 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15. APR. 1982 BIS 14. MAI 1982 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Glandorf, den 25. Okt. 1982
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27. SEP. 1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM 15. APR. 1982 BIS 14. MAI 1982 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 14. MAI 1982 GEBEN.

Glandorf, den 25. Okt. 1982
 BÜRGERMEISTER
  GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 27. SEP. 1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Glandorf, den 25. Okt. 1982
 BÜRGERMEISTER
  GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERWIRKLICHUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ:) VOM HEUTIGEN TAGE GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/ MIT MASSGABEN.

OSNABRÜCK, den 24. Nov. 1982
 GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:  Landkreis Osnabrück
 Der Oberkreisdirektor

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG VOM 20. DEZ. 1982 (AZ:) NACHGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 20. DEZ. 1982 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 20. DEZ. 1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20. DEZ. 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

Glandorf, den 20. Dez. 1982
 GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 20. DEZ. 1982 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 20. DEZ. 1982 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Glandorf, den 20. Dez. 1982
 GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VORLEGE VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Glandorf, den 20. Dez. 1982
 GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 210
 „AM LEHMSTRANGWEG“
DER GEMEINDE GLANDORF
 LANDKREIS OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE+HÜTNER
 OSNABRÜCK, HOLTSTRASSE
 PLANUNGSBÜRO NOLTE+HÜTNER
 STÄDTEBAU - URBANistik
 LÄNDESPLANUNG - GRUNDPLANUNG
 45000 Osnabrück, Holststr. 9, Telefon 231 30 und 7 40 91

BEARBEITET	GEÄNDERT
22.02.82	••